

Prüfpflichten nach Baurecht und Arbeitsschutzbestimmungen sinnvoll zusammenführen

- Prüfungen aufgrund der BetrSichV, GUV-VC1 /BGV C1 und Sonderbaubestimmungen

Wolfgang Heuer

In dieser Abhandlung sollen die Prüfpflichten in Theatern aufgrund baurechtlicher Sonderbestimmungen aus Nordrhein- Westfalen vorgestellt und eine Beziehung zu Prüfverpflichtungen aufgrund arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen hergestellt werden.

Prüfungen entsprechend baurechtlicher Vorschriften unterliegen länderspezifischen Bestimmungen. Diese bauen auf Musterregelungen der ARGEBAU auf und können länderspezifische Besonderheiten haben.

In den Arbeitsschutzvorschriften werden Prüfungen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung entsprechend des Arbeitsschutzgesetzes und Arbeitsstättenverordnung sowie auf der Grundlage der Betriebssicherheitsverordnung und den konkretisierenden Technischen Regeln durchgeführt. Es existiert hierfür ein bundesweit einheitlicher Maßstab für Art, Umfang, Fristen und auszuwählende Personen, der von den Arbeitgebern als Stand der Technik zu berücksichtigen ist.

In den Unfallverhütungsvorschriften enthaltene Anforderungen zu Prüfungen sind als autonomes Satzungsrecht auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches VII von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung im öffentlichen und gewerblichen Bereich erlassen worden. Die Festlegungen bauen auf Muster- Unfallverhütungsvorschriften auf, die jeder Unfallversicherungsträger individuell zu erlassen hat.

Werden nun Prüfungen in Theatern und Mehrzweckhallen an technischen Einrichtungen durchgeführt, dann können sich die Inhalte dieser Prüfungen aus den verschiedenen Rechtsvorschriften überschneiden.

Es ergeben sich dann zwangsläufig Fragen für die Verantwortlichen ob evtl. doppelte gleichartige Prüfungen des gleichen Prüfgegenstandes stattfinden, die vermieden werden können. Um diese Frage sachgerecht zu beantworten, ist es erforderlich sich mit den grundlegenden Anforderungen auseinanderzusetzen, die bei der Festlegung in den verschiedenen Rechtsgebieten zur Durchführung von Prüfungen erforderlich sind.

Eine wichtige Anforderung bei der Festlegung von Prüfverpflichtungen ist von der staatlichen Gesetzgebung aus dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union umzusetzen. Besonders die auf diesen Vertrag begründete RICHTLINIE 2006/123/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt ist zu beachten.

Seit Ende 2009 gilt europaweit die EU-Dienstleistungsrichtlinie mit dem Ziel, Europa zum wettbewerbsfähigsten Wirtschaftsraum der Welt werden zu lassen.

Mit dieser Richtlinie sollen als wichtiger Schritt auf dem Weg zur Schaffung eines einheitlichen Binnenmarktes für Dienstleistungen bürokratische Hindernisse beseitigt und der Handel mit grenzüberschreitenden Dienstleistungen erleichtert werden.

Dieser Auftrag gilt aber nicht umfassend.

Ausdrücklich nicht erfasst von der EU-Dienstleistungsrichtlinie werden:

- Strafrecht,
- Arbeits- und Tarifrecht,
- Arbeitskampfrecht,
- **Vorschriften zur Sicherheit am Arbeitsplatz** und
- Vorschriften über die soziale Sicherheit.

Ebenfalls ausdrücklich nicht anwendbar ist die EU-Dienstleistungsrichtlinie für eine Reihe von Tätigkeiten, so z.B.:

1. Bereich der Steuern,
2. Finanzdienstleistungen,
3. Leiharbeitsagenturen,
4. Verkehrsdienstleistungen,
5. Gesundheitsdienstleistungen,
6. Glücksspiele,
7. audiovisuelle Dienste.

Zum Geltungsbereich der EU- Dienstleistungsrichtlinie gehören zum Beispiel:

- Unternehmensberatung,
- **Zertifizierungs- und Prüftätigkeiten,**
- Werbung,
- Rechts- und Steuerberatung,
- Dienste von Reisebüros,
- Fremdenverkehrsleistungen,
- Dienstleistungen im Freizeitbereich

Im Anwendungsbereich der Richtlinie (Artikel 1) ist konkret geregelt:

(6) Diese Richtlinie berührt nicht das Arbeitsrecht, d.h. gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen über Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen, einschließlich des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit am Arbeitsplatz und über die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die von den Mitgliedstaaten gemäß nationalem Recht unter Wahrung des Gemeinschaftsrechts angewandt werden. In gleicher Weise berührt die Richtlinie auch nicht die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die soziale Sicherheit.

Dies bedeutet, dass die Prüftätigkeiten auf der Grundlage der Betriebssicherheitsverordnung und des Sozialgesetzbuches 7 und damit der Unfallverhütungsvorschriften nicht unmittelbar von der EU-Dienstleistungsrichtlinie erfasst werden.

Prüfungen aufgrund baurechtlicher Bestimmungen

Anders sieht es aus, wenn die Prüfungen aufgrund baurechtlicher Bestimmungen betrachtet werden. Bei der Reglementierung der Festlegungen in einer Prüfverordnung zu den baurechtlichen Prüfungen musste die EU-Dienstleistungsrichtlinie beachtet und von den Mitgliedsstaaten spätestens ab dem 28.12.2009 umgesetzt sein.

Die hierzu überarbeitete baurechtliche (Muster) Prüfverordnung dient dementsprechend der Umsetzung der EU- Dienstleistungsrichtlinie. Weiter wurden die Vorschriften aus der bisherigen Technischen Prüfverordnung - TPrüfVO mit den Vorschriften über bauaufsichtliche, wiederkehrende Prüfungen aus den Sonderbauverordnungen zusammengeführt. Dem Bürokratieabbau in Deutschland wurde durch den Entfall von Sachkundigenprüfungen entsprochen.

Zum Beispiel wurde in NRW als länderspezifische baurechtliche Vorschrift, die bisherigen Bestimmungen zu den wiederkehrenden bauaufsichtlichen Prüfungen, die in den bisherigen Sonderbauverordnungen enthalten waren, in einer einheitlichen Prüfverordnung neu geregelt.

Um diese baurechtliche Vorschrift im Zusammenhang mit den weiteren Prüfungen nach dem Arbeitsschutzbestimmungen einzuordnen soll die Umsetzung am Beispiel des größten Bundeslandes einmal kurz vorgestellt werden.

Die neue Prüfverordnung in NRW gliedert sich in vier Teile und einen Anhang. Teil 1 enthält in drei Abschnitten die novellierten Vorschriften der TPrüfVO NRW, Teil 2 enthält die Vorschriften zur wiederkehrenden, bauaufsichtlichen Prüfung der Sonderbauten, Teil 3 enthält die Vorschriften zur Regelung der Zuständigkeiten und Teil 4 die Vorschriften zum Inkrafttreten und Außerkrafttreten. Der Anhang enthält die redaktionell angepassten Grundsätze für die Prüfung technischer Anlagen entsprechend der Prüfverordnung durch Prüfsachverständige - Prüfgrundsätze NRW.

In unserer sich stetig entwickelnden erlebnisorientierten Branche mit der Vielfalt der oft sehr kreativ erwünschten künstlerisch-szenischen Darstellungen kommt es immer häufiger vor, dass besondere Orte für das kreativ zu verwirklichende Live-Geschehen ausgewählt werden. Es ist deshalb sinnvoll für die Verantwortlichen die baurechtlichen Sonderbestimmungen in den speziellen Bereichen zu kennen.

Soweit bei den in der Prüfverordnung in NRW genannten Sonderbauten nicht auf die Sonderbauverordnung verwiesen wird, sind die technischen Anlagen in den nachfolgenden Sonderbauten, die unter die Definition der Landesbauordnung in NRW für den entsprechenden Sonderbau fallen, prüfpflichtig:

1. **Verkaufsstätten** im Sinne der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten - Sonderbauverordnung - in der jeweils geltenden Fassung (SGV. NRW. 232),
2. **Versammlungsstätten** im Sinne der Sonderbauverordnung in der jeweils geltenden Fassung (SGV. NRW. 232),
3. **Krankenhäusern**,
4. **Beherbergungsstätten** im Sinne der Sonderbauverordnung in der jeweils geltenden Fassung (SGV. NRW. 232),
5. **Hochhäusern**,
6. **Mittel- und Großgaragen** im Sinne der Sonderbauverordnung in der jeweils geltenden Fassung (SGV. NRW. 232),
7. **Einrichtungen mit Räumen für Pflege- und Betreuungsleistungen** von mehr als insgesamt 500m² Bruttogrundfläche in einem Gebäude,
8. **allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen**,

9. **Hallenbauten** für gewerbliche oder industrielle Betriebe mit einer Geschossfläche von mehr als 2000 m²,
10. **Messebauten** und Abfertigungsgebäuden von Flughäfen und Bahnhöfen mit einer Geschossfläche von mehr als 2.000 m² und
11. **sonstigen baulichen Anlagen und Räumen** besonderer Art oder Nutzung, soweit die Prüfung durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde nach § 54 Absatz 2 Nummer 22 BauO NRW im Einzelfall angeordnet worden ist.

Neben diesen Bestimmungen werden die prüfpflichtigen Anlagen und Einrichtungen, genannt. Die bisherige Unterteilung in die Begriffe „Anlage“ und „Einrichtung“ wird nunmehr im Begriff „Anlage“ zusammengefasst, denn „technische Einrichtungen“ sind auch bisher bereits als Teile einer technischen Anlage verstanden worden. Darüber hinaus soll die Begrifflichkeit „Einrichtung“ nicht mit unterschiedlicher Bedeutung in der Verordnung verwendet werden (Verwendung bei baulichen Anlagen für Pflege- und Betreuung).

Die Anlagen, welche bisher nur durch Sachkundige wiederkehrend prüfpflichtig waren, werden nunmehr generell sachverständigenprüfpflichtig.

Anlagen, die bisher erstmalig und wiederkehrend nur durch Sachkundige prüfpflichtig waren, entfallen. Dies beruht auf der Erkenntnis, dass diese Anlagen grundsätzlich durch die Betreiber gemäß der jeweiligen baurechtlichen Landesbestimmung ordnungsgemäß zu warten und instand zu halten sind und bei diesen Anlagen von einem geringeren Gefahrenpotential ausgegangen wird.

Abweichend zur bisherigen Regelung werden die Anlagen zur Rauchableitung und Druckbelüftung nicht mehr unter einer Nummer zusammengefasst, weil die Technik dieser Anlagen sich wesentlich unterscheidet.

In der neuen Prüfverordnung ist eine Öffnungsklausel enthalten, die eine Beziehung zu weiteren Rechtsgebieten herstellt und Doppelprüfungen verhindern soll:

Prüfungen der im Anwendungsbereich genannten technischen Anlagen sind nicht erforderlich, wenn die technischen Anlagen sowie die dafür bauordnungsrechtlich geforderten Brandschutzmaßnahmen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit aufgrund anderer Rechtsvorschriften geprüft werden.

Dies bedeutet, dass evtl. aufgrund arbeitsschutzrechtlich durchgeführter Prüfungen (z.B. Schutzvorhänge „Eiserner Vorhang“, Rauchabzugseinrichtungen) die bauordnungsrechtlich geforderten Brandschutzmaßnahmen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit aufgrund arbeitsschutzrechtlicher Prüfungen bereits geprüft und nachgewiesen werden können (vgl. §2 Abs. 5 Ziff. 3 i.V.m. §4 Abs. 3 ArbStättV) .

In diesem Zusammenhang ist es aber wichtig, dass die in den baurechtlichen Prüfgrundsätzen enthaltenen Prüfinhalte auch vollständig erfüllt werden. Dieses geht im Wesentlichen aus dem detaillierten Prüfbericht mit den Bewertungen des Prüfers hervor.

Neu in die baurechtliche Prüfverordnung ist der Begriff „Prüfsachverständige“ eingeführt worden. Dies ist deshalb erfolgt, um hervorzuheben, dass für alle Prüfsachverständigen die Pflichten und Anforderungen gemäß der Prüfverordnung gelten. Damit soll verdeutlicht werden, dass

- die durch länderspezifische Behörden, die durch andere Bundesländer und
- durch EU-Länder anerkannten Personen, sowie
- die Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit im öffentlichen Dienst für die Prüfungen im eigenen Arbeitsgebiet keiner Anerkennung bedürfen,

grundsätzlich hinsichtlich der Aufgaben und Pflichten bei der Durchführung von Prüfungen gleichgestellt sind.

Konkrete Prüffristen sind in dieser baurechtlichen Vorschrift anhand bisheriger Regelungen festgelegt worden. Dabei wird für einen Teil der Anlagen, die bisher wiederkehrend nur durch Sachkundige zu prüfen waren, generell eine 6 - jährige Prüffrist vorgesehen. Im Übrigen wird sich an den bisherigen baurechtlichen Prüffristen und denen vieler Bundesländer orientiert (3 - jährig).

Die Befugnis der Bauaufsichtsbehörden wird durch die Prüfverordnung dahingehend ausgeweitet, dass auch bei festgestellten Mängeln (und nicht nur bei Schadensfällen) ergänzend Prüfungen angeordnet werden können. Dies stellt keine unangemessene Verschärfung dar, weil solche Prüfungen nur dann erforderlich werden können, wenn die Betreiber nicht ihren Instandhaltungspflichten gemäß den länderspezifischen baurechtlichen Bestimmungen (z.B. LBO) nachkommen.

Der neu eingeführte Begriff „Prüfsachverständige“ dient der Klarstellung, dass die in dieser Vorschrift genannten Personen berechtigt sind, bei Anlagen und Einrichtungen die bauaufsichtlich geforderten Prüfungen durchzuführen. Damit erfolgt eine Trennung der Anerkennungsbestimmungen von den Prüfbestimmungen. Neu aufgenommen wird die aufgrund der EU-Dienstleistungsrichtlinie erforderliche Regelung für EU-Ausländer.

Es erfolgt in der Prüfverordnung eine Klarstellung, dass als Sachverständiger für eine bestimmte Fachrichtung die Anerkennung durch die zuständige Stelle (z.B. in NRW die Bezirksregierung Düsseldorf) erfolgt. Um Doppelanerkennungen zu vermeiden und die Anerkennungsbehörde zu entlasten, wird bestimmt, dass nur anerkannt werden kann, wer in Deutschland nicht bereits über eine bauaufsichtliche Anerkennung in der betreffenden Fachrichtung in einem anderen Bundesland verfügt.

Als Prüfsachverständiger darf tätig werden, wer durch die nach Landesrecht zuständige Anerkennungsbehörde anerkannt wurde. Als Prüfsachverständige können nach nur Personen anerkannt werden, die

1. ein Ingenieurstudium an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben,
2. den Nachweis ihrer besonderen Sachkunde in der Fachrichtung, auf die sich ihre Prüftätigkeit beziehen soll, durch ein Fachgutachten einer von der obersten Bauaufsichtsbehörde bestimmten Stelle erbracht haben,
3. als Ingenieure mindestens fünf Jahre in der Fachrichtung, in der die Prüftätigkeit ausgeübt werden soll, praktisch tätig gewesen sind und dabei mindestens zwei Jahre bei Prüfungen mitgewirkt haben.

Bei der in Nummer 2 genannten Stelle handelt es sich je nach Fachrichtung um die Industrie- und Handelskammer in Saarbrücken oder Stuttgart oder die Brandenburgische Ingenieurkammer. Grundlage des Fachgutachtens ist eine schriftliche und mündliche Prüfung.

Es wird nunmehr eindeutig bestimmt, dass für die explizit genannten Fachrichtungen nur unter Einholung eines Gutachtens die Anerkennung ausgesprochen werden kann. Die bisherige „Soll-Vorschrift“ wird damit zur „Muss-Vorschrift“. Aufgrund der bisherigen guten Erfahrungen wird im Rahmen der Einholung des Gutachtens weiterhin der Nachweis der hinreichenden Kenntnisse durch eine schriftliche Ausarbeitung unter Aufsicht, eine mündliche Erörterung und Testprüfungen an technischen Anlagen geführt.

Der Antrag auf Anerkennung in der Vorschrift basiert auf den bisher geltenden Regelungen. Ergänzt wurden notwendige Inhalte eines Antrages auf Anerkennung.

Ferner sind die verfahrensrechtlichen Anforderungen der Dienstleistungsrichtlinie für das Anerkennungsverfahren in der Prüfverordnung umgesetzt. Die danach erforderlichen Erleichterungen kommen auch den „inländischen“ Bewerbern zugute.

Die Bestimmungen zum Erlöschen bzw. Widerruf der Anerkennung entsprechen den bisherigen länderspezifischen Regelungen.

Prüfsachverständige prüfen und bescheinigen entsprechend der Prüfverordnung und den Prüfgrundsätzen in ihrem jeweiligen Fachbereich im Auftrag des Bauherrn oder des sonstigen (nach Bauordnungsrecht) Verantwortlichen die Einhaltung bauordnungsrechtlicher Anforderungen an technische Anlagen und Einrichtungen.

Folgende technische Anlagen sind z.B. in NRW durch Prüfsachverständige zu prüfen:

1. CO-Warnanlagen in geschlossenen Großgaragen,
2. ortsfeste, selbsttätige Feuerlöschanlagen,
3. Lüftungstechnische Anlagen,
4. maschinelle Lüftungsanlagen in geschlossenen Mittel- und Großgaragen,
5. Druckbelüftungsanlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen,
6. maschinelle Rauchabzugsanlagen,
7. Sicherheitsbeleuchtungs- und Sicherheitsstromversorgungsanlagen,
8. Brandmelde- und Alarmierungsanlagen,
9. elektrische Anlagen,
 - in Krankenhäusern nur elektrische Anlagen, die der Aufrechterhaltung des Betriebs dienen,
 - in Garagen nur elektrische Anlagen in geschlossenen Großgaragen und
 - in den übrigen Gebäuden gemäß Satz 1 alle elektrischen Anlagen,
10. **natürliche Rauchabzugsanlagen** und
11. ortsfeste, nicht-selbsttätige Feuerlöschanlagen.

Eine Prüfpflicht kann sich auch aus der Baugenehmigung ergeben. Prüfsachverständige werden nach der Prüfverordnung immer durch den Bauherrn oder Betreiber beauftragt. Vergleichbar den Regelungen zur Tätigkeit der nach UVV „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“ ermächtigten Sachverständigen darf nicht beauftragt werden, wer bereits in anderer Weise mit dem Bauvorhaben befasst war (z.B. als Entwurfsverfasser, Nachweisersteller, Bauleiter oder Unternehmer).

Der Prüfbericht wird dem Bauherrn oder Betreiber ausgehändigt, der ihn auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde vorlegen muss.

Prüfsachverständige werden aufgrund eines dem Zivilrecht zuzurechnenden Vertrags beauftragt. Ist ein Bauherr mit der Tätigkeit eines Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Vertragserfüllung nicht zufrieden, sind, wie sonst bei zivilrechtlichen Streitigkeiten auch, die Zivilgerichte zuständig.

Konkret sind Pflichten und Aufgaben der Prüfsachverständigen in der Prüfverordnung formuliert. Ebenfalls ist die Bestimmung enthalten, dass die im Anhang enthaltenen Prüfgrundsätze zu beachten sind. Durch die nach der Prüfung und Bewertung erstellte Dokumentation muss dieses nachgewiesen werden.

Damit wird für alle Prüfsachverständigen, unabhängig von der Herkunft und der Anerkennung, eine gleichartige Prüfgrundlage geschaffen. Ebenfalls müssen die Prüfsachverständigen, die von der zuständigen Stelle selbst anerkannt wurden, einen Wohnortwechsel mitteilen. Damit soll die leichte Erreichbarkeit sichergestellt werden.

Der Ordnungswidrigkeitenkatalog wurde um zwei Bestimmungen ergänzt. Dies erfolgt

aufgrund der Erkenntnisse aus dem Qualitätsmonitoring und der notwendigen Eingriffsmöglichkeit bei fehlerhaften Prüfungen durch Sachverständige unabhängig von deren Herkunft.

Besonders nachfolgende Punkte sind aufgrund des Qualitätsmonitoring von den Prüfsachverständigen stärker zu beachten:

- Die Erstprüfungen müssen gemäß TPrüfVO vom Bauherrn/ Bauherrin beauftragt werden.
- Die Prüfberichte sind nach den Vorgaben der Prüfgrundsätze aufzubauen.
- Die Prüfgrundsätze sind einzuhalten und deren Beachtung ist zu bestätigen.
- In den Prüfberichten sind
 - die Prüfgrundlagen,
 - die verwendeten Unterlagen,
 - die Messergebnisse sowie
 - die Mess- und Prüfgeräte

vollständig aufzunehmen.

Ordnungswidrig handelt zukünftig ein Prüfsachverständiger der Auskünfte gegenüber der zuständigen Stelle verweigert. Ebenfalls ordnungswidrig handeln Prüfsachverständige, die die Prüfgrundsätze nicht beachten.

Aufgenommen in dieser baurechtlichen Vorschrift sind die diversen Regelungen zu den wiederkehrenden, bauaufsichtlichen Prüfungen in den Sonderbauten (z.B. Theater, die baurechtlich als Versammlungsstätten gelten).

Prüfungen aufgrund arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen

Das Arbeitsschutzgesetz dient dazu, Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu sichern und zu verbessern. Als grundlegende Vorschrift zum Arbeits- und Gesundheitsschutz gilt es in allen Tätigkeitsbereichen.

Auch im Arbeitsschutzgesetz ist –vergleichbar mit der baurechtlichen Prüfverordnung– eine Öffnungsklausel enthalten, die eine Beziehung zu weiteren Rechtsgebieten regelt (siehe §1 Abs. 3):

Pflichten, die die Arbeitgeber zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit nach sonstigen Rechtsvorschriften haben, bleiben unberührt. Unberührt vom Arbeitsschutzgesetz bleiben Gesetze, die andere Personen als Arbeitgeber zu Maßnahmen des Arbeitsschutzes verpflichten.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben.

Ein zentrales Element der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen ist die Gefährdungsbeurteilung. Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Er hat die Beurteilung je nach Art der Tätigkeiten vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.

Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch

1. **die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,**
2. physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,
3. **die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit,**
4. **die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,**
5. unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten.

Der Arbeitgeber muss über die je nach Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten erforderlichen Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der **Gefährdungsbeurteilung**, die von ihm festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind. Bei gleichartiger Gefährdungssituation ist es ausreichend, wenn die Unterlagen zusammengefasste Angaben enthalten.

Entsprechend den Bestimmungen der **Arbeitsstättenverordnung** hat der Arbeitgeber bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen zunächst festzustellen, ob die Beschäftigten Gefährdungen beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können. Ist dies der Fall, hat er alle möglichen Gefährdungen der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten zu beurteilen. Entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber Schutzmaßnahmen gemäß den Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung einschließlich ihres Anhangs nach dem Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene festzulegen. Sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse sind zu berücksichtigen.

Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Gefährdungsbeurteilung fachkundig durchgeführt wird. Verfügt der Arbeitgeber nicht selbst über die entsprechenden Kenntnisse, hat er sich fachkundig beraten zu lassen.

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsstätten **so eingerichtet und betrieben werden**, dass von ihnen keine Gefährdungen für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten ausgehen.

Dabei hat er den Stand der Technik und insbesondere die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach bekannt gemachten Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen. Bei Einhaltung der Regeln und Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass die in der Verordnung gestellten Anforderungen diesbezüglich erfüllt sind. Wendet der Arbeitgeber die Regeln und Erkenntnisse nicht an, muss er durch andere Maßnahmen die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz der Beschäftigten erreichen.

Eine dem Baurecht zuzurechnende Bestandsschutzregelung ist diesbezüglich im Arbeitsschutz nicht gegeben. Der Arbeitgeber hat gegebenenfalls bei der Weiterentwicklung des Standes der Technik zunächst technische Maßnahmen durchzuführen oder nachrangige zusätzliche organische Maßnahmen zu veranlassen.

Auch in der Arbeitsstättenverordnung ist eine Öffnungsklausel für weitere Rechtsgebiete enthalten:

Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere dem Bauordnungsrecht der Länder, Anforderungen gestellt werden, bleiben diese Vorschriften unberührt.

Zum Betreiben einer Arbeitsstätte gehören auch die Feststellungen durch den Arbeitgeber, ob die Einrichtungen noch sicher betrieben werden können. Dieses kann durch die baurecht-

lich durchgeführten Prüfungen für die jeweils geprüften Anlagen und Einrichtungen hinsichtlich z.B. elektrischer Gefährdungen oder Brandschutzanforderungen nachgewiesen werden.

In Versammlungsstätten sind z.B. entsprechend der baurechtlichen Vorschriften die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel mindestens alle drei Jahre zu prüfen.

Der auf Grundlage der Unfallverhütungsvorschrift „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“ ermächtigte Sachverständige sollte sich zur Feststellung des sicheren elektrotechnischen Zustandes der von ihm zu prüfenden Bühnentechnik bei seiner Wiederholungsprüfung, den entsprechenden Prüfbericht zeigen lassen und dieses dann in seiner eigenen Prüfdokumentation aufführen. Seine weiteren Prüfungen können dann auf die schon durchgeführte Funktionsprüfungen (messen der Durchgängigkeit des Schutzleiters und Erproben der Schutzeinrichtungen gegen die Gefahren des elektrischen Stromes) aufbauen.

Für eine Anlage oder Einrichtung in Gebäuden sind in erster Linie die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung anzuwenden. Die **Betriebssicherheitsverordnung** ist zugleich anzuwenden, wenn die Anforderungen aus der Arbeitsstättenverordnung als nicht ausreichend für die Gewährleistung der Sicherheit der Beschäftigten angesehen werden und die Benutzung in direktem Zusammenhang mit der Arbeit steht.

Die Betriebssicherheitsverordnung gilt für die Bereitstellung von Arbeitsmitteln durch Arbeitgeber sowie für die Benutzung von Arbeitsmitteln durch Beschäftigte bei der Arbeit. Unter den Begriff Arbeitsmittel fallen alle Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen, die der Arbeitgeber seinen Beschäftigten für die Benutzung bei der Arbeit zur Verfügung stellt. Anlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung setzen sich aus mehreren Funktionseinheiten zusammen, die zueinander in Wechselwirkung stehen und deren sicherer Betrieb wesentlich von diesen Wechselwirkungen bestimmt wird. Für eine bühnentechnische Anlage z.B. eines Opernhauses trifft dieses für die Maschinenteknik zu.

Nach den Bestimmungen der **Betriebssicherheitsverordnung** hat der Arbeitgeber bei der **Gefährdungsbeurteilung** unter Berücksichtigung und der allgemeinen Grundsätze des Arbeitsschutzgesetzes die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Dabei hat er insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden.

Der Arbeitgeber hat für Arbeitsmittel insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln. Ferner hat der Arbeitgeber die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die von ihm mit der Prüfung oder Erprobung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind.

Fallen hierunter auch Prüfungen entsprechend baurechtlicher Bestimmungen, so kann der Arbeitgeber diese berücksichtigen. Er kann aber nicht davon ausgehen, dass aufgrund baurechtlicher Prüfungen die entsprechend der Gefährdungsbeurteilung nach der Betriebssicherheitsverordnung durchzuführenden Prüfungen im gleichen Umfang stattgefunden haben. Die baurechtlichen Prüfungsgrundsätze lassen nicht vermuten, dass alle arbeitsschutzrechtlichen Sachverhalte im notwendigen Umfang abgehandelt werden.

Die baurechtlichen Prüfsachverständigen können aufgrund ihrer Anerkennung in ihrer jeweiligen Fachrichtung Prüfungen durchführen. Hinsichtlich durchzuführender Prüfungen bühnentechnischer Anlagen und Einrichtungen bzw. Arbeitsmittel führen diese Prüfspezialisten nur eine Überprüfung baurechtlicher (brandschutztechnischer) Anforderungen durch. Wird auch eine Bewertung mit vorangegangener Prüfung der Bühnentechnik zum Sicherheitstechn-

nischen Zustand auf der Grundlage arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen verlangt, so müssen diese Prüfspezialisten eine zusätzliche Ermächtigung durch den gesetzlichen Unfallversicherungsträger besitzen.

Als Sachverständige für die Prüfung maschinentechnischer Einrichtungen oder Veranstaltungstechnischer Arbeitsmittel in Bühnen und Studios benötigen sie eine Ermächtigung auf der Grundlage der Unfallverhütungsvorschrift „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“ (GUV-VC1 / BGV C1) durch den gesetzlichen Unfallversicherungsträger. Die Unfallkasse Berlin führt stellvertretend für alle gesetzlichen Unfallversicherungsträger das Ermächtigungsverfahren durch.

Fazit

Die EU- Dienstleistungsrichtlinie hat Reformen bei den Vorschriften aus baurechtlichen Prüfungen erforderlich gemacht.

Die Anerkennung, Pflichten und Aufgaben der Prüfsachverständigen wurden einheitlich zusammengefasst um bauaufsichtlich erforderliche Prüfungen durchzuführen.

Die baurechtlich erforderlichen Prüfungen decken nicht das gesamte Spektrum der arbeitsschutzrechtlichen Prüfungen ab, können aber genutzt werden, um einen Teil hiervon nachzuweisen.

Für die Prüfungen bühnentechnischer Anlagen können die hierzu Ermächtigten Sachverständigen auf baurechtlich durchgeführte Prüfungen der elektrischen Anlage –beschränkt auf elektrische Gefährdungen und brandschutztechnische Anforderungen- bauen. Es sind vom Ermächtigten Sachverständigen die zur Verfügung gestellten Dokumentationen zu prüfen und bei der abschließenden Bewertung die baurechtlichen Prüfgrundlagen heranzuziehen sowie die Ergebnisse weiterer notwendiger Inhalte hinzuzufügen (z.B. steuerungstechnische Sachverhalte).

Um das Ziel „doppelte Prüfungen vermeiden“ zu erreichen, ist es erforderlich Dokumentationen aufgrund baurechtlich durchgeführter Prüfungen dem Ermächtigten Sachverständigen (Bühnentechnik) zur Verfügung zu stellen. Dieser kann dann entscheiden, welche Ergebnisse von ihm bei der weiteren Bewertung des arbeitssicheren Zustandes seines beauftragten Prüfgegenstandes verwendet werden können.

Weitere Informationen zu baurechtlichen Vorschriften können dem Informationssystem der Bauministerkonferenz entnommen werden (<http://www.is-argebau.de/>).